

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	05.10.2020	2020/141

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	22.10.2020
Hauptausschuss Stadtrat	28.10.2020

Betreff:

Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin zur Anwendung des verlängerten Optionszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a UStG.

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b UStG neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden die jPdöR umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Hansestadt Salzwedel, da die Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen mit all ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichungen des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u.a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Durch die Verwaltung müssen die benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss, erfasst und geprüft werden.

Zur Umsetzung der notwendigen Vorarbeiten wurde mit § 27 Abs. 22 S. 3 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Kommunen ermöglicht hat die bisherige Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 beizubehalten.

Die Ausübung dieser Option wurde mit Stadtratsbeschluss vom 07.12.2016 beschlossen und dem zuständigen Finanzamt gegenüber schriftlich erklärt.

Diese Übergangsregelung wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19.06.2020, noch einmal um weitere zwei Jahre verlängert und ermöglicht somit die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2022.

Die Verlängerung erfolgte auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.

Die Hansestadt Salzwedel wird die Verlängerung der Übergangsregelung weiterhin in Anspruch nehmen, da zudem seitens der Finanzverwaltung noch immer keine klaren Anwendungsrichtlinien erlassen wurden, sodass die interne Prüfung bis zum 31.12.2020 nicht abgeschlossen sein wird.

Eine erneute Erklärung, gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG ist gegenüber dem Finanzamt nicht abzugeben. Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2022 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigeführt.

Ab 2023 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Hansestadt Salzwedel anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	